



An die Mitgliederversammlung  
des Kraftsportverein Musberg e.V.

Musberg, den 16.03.2025

### **Antrag auf Satzungsänderung §4 Abs. 2, §5, Abs.1-3, §7 Abs. 3, 5 und §8 Abs. 2**

Hiermit beantragt der Vorstand des Kraftsportverein Musberg e.V. (KSV) die  
Änderung der Satzung in folgenden Punkten:

<b>Alt</b>	<b>Neu</b>
<p><b>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>2. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der freiwillige Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von <b>einem Monat</b> zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.</p>	<p><b>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>2. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der freiwillige Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von <b>drei Monaten</b> zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.</p>
<p><b>§ 5 Beiträge und Spenden</b></p> <p>1. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge bestimmt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.</p> <p>2. Beiträge sind keine Spenden.</p>	<p><b>§ 5 Beiträge und Spenden</b></p> <p>1. Die <b>Regelungen zu den Mitgliedsbeiträgen</b> bestimmt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.</p> <p><b>2. Die Beitragssätze werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.</b></p> <p><b>3.</b> Beiträge sind keine Spenden.</p>

Alt	Neu
<p><b>§ 7 Vorstand</b></p> <p>3. Der erweiterte Vorstand besteht aus <b>den in Ziffer 2. genannten Personen, der „Stabsstelle Vorstand“, dem/der „sportlichen Leiter/in“ sowie der/dem jeweiligen Leiter/in der Bereiche „Beratung Sport“, „Public Relations“, „Digitalisierung und Datensicherheit“, „Wirtschaftsführung“, „Projektbetreuung“ sowie „Kassenprüfung und Ehrenrat“.</b></p> <p>5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.</p> <p>Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied <b>hinzu zu wählen</b>, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).</p>	<p><b>§ 7 Vorstand</b></p> <p>3. Der erweiterte Vorstand besteht aus <b>Schriftführung, Wirtschaftsführung, sportlicher Leitung, Jugendleitung, sowie je einer Vertretung aus den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit/Sponsoring, Technik/Medien und Finanzen.</b></p> <p>5. Der <b>geschäftsführende</b> Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. <b>Der erweiterte Vorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand ernannt.</b></p> <p>Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied <b>hinzuzuwählen</b>, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).</p>

Alt	Neu
<p><b>§ 8 Mitgliederversammlung</b></p> <p>2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.</p>	<p><b>§ 8 Mitgliederversammlung</b></p> <p>2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin <b>durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Leinfelden-Echterdingen</b> schriftlich einzuberufen. <b>Auswärtige Mitglieder werden per E-Mail oder Brief eingeladen.</b> Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.</p>

Im Namen des Vorstands

Andreas Stähler  
1. Vorstand